

Weiterberechnung von Auslagen an den Auftraggeber

Sofern der Unternehmer die von ihm getragenen Aufwendungen seinem Auftraggeber in der nächsten Rechnung weiterberechnet, muss auf eine korrekte Abrechnung geachtet werden. Es handelt sich dabei **nicht** um einen sogenannten durchlaufenden Posten.

In der Regel sind z.B. Reisekosten Nebenleistungen, die gemeinsam mit der eigentlichen Hauptleistung an den Auftraggeber erbracht werden. Die Nebenleistung wird lediglich deshalb ausgeführt, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen ausführen zu können.

Wenn der Unternehmer die Nebenkosten dem Auftraggeber weiterberechnet, muss er auf die Nettobeträge die Umsatzsteuer entsprechend der von ihm ausgeführten Leistung berechnen. So muss auch verfahren werden, wenn die Nebenleistungen nur dem ermäßigten Steuersatz (Hotelübernachtung) unterliegen haben oder umsatzsteuerfrei (Porto) waren.

Sofern der Unternehmer Leistungen mit 19% Umsatzsteuer ausführt, erfolgt die Weiterbelastung aller Nebenleistungen auch mit 19% Umsatzsteuer.

Beispiel:

Bezeichnung	Betrag in Euro
Hauptleistung an den Auslagen für:	1000,00
Taxi (netto)	15,00
Hotel (netto)	125,00
Kopierkosten (netto)	5,00
Rechnungsnettobetrag	1145,00
Gesetzliche Umsatzsteuer 19%	217,55
Rechnungsbruttobetrag	1362,55